

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0163/24/2-BA

Beschwerdeführer: Zwei Beschwerdeführer

Beschwerdegegner:

Ergebnis: Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 8

Datum des Beschlusses: 13.06.2024

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet am 16.02.2024 print und online unter der Überschrift „Klima-Krimineller schwänzt Prozess für Kreuzfahrt“ über einen Prozess gegen ein Mitglied der Letzten Generation. Dieser wird im Beitrag mit vollem Namen genannt. Er muss sich wegen Hausfriedensbruch vor Gericht verantworten. „Doch er schwänzte den Prozess, dampfte lieber auf dem Kreuzfahrtschiff mit Dieselmotor nach Norwegen!“ Die Reise war schon lange geplant, teilte der Mann in einem Schreiben an die Richterin mit.

II. Beschwerdeführer ist der namentlich Erwähnte. Er kritisiert die Benennung als „Klima-Heuchler“, obwohl von den bisher zwei Verfahren keins rechtskräftig abgeschlossen sei, zudem die Nennung seines vollen Namens und des Wohnortes sowie den Abdruck eines identifizierenden Fotos ohne seine Einwilligung. Es sei nicht mal der Versuch unternommen worden, seine Lebenswirklichkeit nachzuvollziehen und angemessen zu berücksichtigen. Tatsache sei: Es handele sich um einen länger geplanten Aufenthalt von seiner Frau und ihm in Oslo – bewusst klimafreundlicher mit Schiff als mit Flugzeug durchgeführt. Das Gericht sei umgehend um Verschiebung gebeten worden (Auslandsaufenthalt und Krankheit seien vom Anwalt benannte zu berücksichtigende Gründe gewesen). Es gebe eine lange Liste seines persönlichen Klimaschutzverhaltens, aber auch er lebe wie alle Menschen nicht perfekt und das könne auch von niemandem verlangt werden. Ein weiterer

Beschwerdeführer kritisiert die Bezeichnung „Klima-Krimineller“ in der Überschrift als Vorverurteilung.

III. Die Rechtsabteilung der Zeitung teilt mit, dass sie sich im Rahmen der Berichterstattungsfreiheit bewusst dafür entschieden habe, in Artikeln über „Proteste“ von Klima-Aktivisten und Beiträgen über die strafrechtliche Aufarbeitung derartiger Taten die handelnden Personen immer dann „Klima-Kriminelle“ zu nennen, wenn von vornherein außer Frage stehe, dass durch die jeweilige Aktion objektiv Straftatbestände erfüllt seien. Also dann, wenn vom Sachverhalt her z. B. ein Landfriedensbruch (§ 125 StGB) begangen worden sei, weil sich Aktivisten in aller Öffentlichkeit durch den Zaun eines Flughafens geschnitten hätten, um auf das Rollfeld zu gelangen. Oder wenn der Tatbestand des § 315 StGB verwirklicht wurde, weil Starts und Landungen von Flugzeugen blockiert worden seien und deshalb ein gefährlicher Eingriff in den Luftverkehr vorliege. Oder wenn vor den Augen der Öffentlichkeit in einer Kunsthalle Gemälde mit ätzenden Flüssigkeiten bespritzt und dadurch immenser ideeller und wirtschaftlicher Schaden angerichtet worden sei (§ 303 StGB).

Wenn, wie vorliegend, über Strafprozesse gegen Klimaaktivisten berichtet werde, achte die Redaktion darauf, dass niemand vorverurteilt werde im Sinne von Ziffer 13 Pressekodex. Dies sei auch in der beschwerdegegenständlichen Berichterstattung nicht geschehen. So sei beispielsweise schon in der Überschrift ausdrücklich davon die Rede, dass über einen aktuellen Prozess und einen dort ausgebliebenen Angeklagten berichtet werde – und gerade nicht über einen strafrechtlichen Schuldspruch. Nur wenige Sätze später sei die Rede von dem Vorwurf des Hausfriedensbruches. Und am Ende des Artikels werde der Leser informiert, dass das Verfahren gegen Geldauflage eingestellt worden sei und der Mann keineswegs im Sinne von „strafrechtlicher Schuld“ verurteilt worden sei.

Aber auch der Vorwurf eines Verstoßes gegen Ziffer 8 Pressekodex (Schutz der Persönlichkeit) gehe ins Leere. Der Angeklagte und die anderen angeklagten Aktivisten müssten eine identifizierende Berichterstattung über sie als Beschuldigte sehr wohl hinnehmen. Klimaproteste von Aktivisten zielten auf maximale Öffentlichkeitswirkung ab, so dass diese Leute ihre Privat- und insbesondere Sozialsphäre sehr weit geöffnet hätten und sich nur noch eingeschränkt auf ihre Persönlichkeitsrechte berufen könnten. Dies gelte umso mehr, wenn sie mit ihrem Verhalten selbst gegen die Maximen verstießen, deren Einhaltung sie mit Straßenblockaden etc. lautstark einforderten. Mit anderen Worten: Soweit der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen Ziffer 8 Richtlinie 8.1 Abs. 2 Pressekodex beanstandete, führe die insoweit vorzunehmende Abwägung des öffentlichen Berichterstattungsinteresses mit den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen zu dem Ergebnis, dass der Angeklagte sehr wohl nicht-anonymisiert im Bild gezeigt werden durfte. Denn schon Ziffer 8 Richtlinie 8.1 Abs. 2 S. 2 Pressekodex ordne an: Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: [...] die Intensität, mit der er [sie] die Öffentlichkeit sucht. Man werde vorliegend wohl kaum die Auffassung vertreten können, die Aktivisten seien bewusst außerhalb der Öffentlichkeit unterwegs, irgendwo im streng abgeschotteten Privatbereich – absurd. Auch in Ziffer 8 Richtlinie 8.1 Abs. 2 S. 3 Pressekodex heiße es: Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn [...] eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist. „Protestaktionen“ von Klimaaktivisten zielten regelmäßig darauf ab, Öffentlichkeitsaufmerksamkeit zu generieren, weshalb sie nahezu immer „in aller Öffentlichkeit geschehen“ (und im Übrigen auch zunehmend „schwer“ i. S. d. vorzitierten Richtlinie seien). Wenn z. B. Autobahnen, Flugzeug-Rollbahnen oder sonstige Verkehrswege stillgelegt würden, seien dies keine Kaugummi-Ladendiebstähle, sondern gravierende Straftaten und dies sei von höchstem öffentlichem Interesse. Mit anderen Worten: Klima-Aktivisten legten es gerade darauf an, mit ihrer Persönlichkeit und ihren Handlungen öffentlichkeitswirksam in Erscheinung zu treten. Als Mitwirkende an gezielten, absichtsgemäß öffentlich wahrnehmbaren Protestaktionen „verkürzten“ Klima-Protestler ihr Recht auf individuelle Anonymität im Sinne von Ziffer 8 Pressekodex. Dies sehe im Übrigen

auch die Presseselbstkontrolle nicht abweichend – hier werde auf die Entscheidungsgründe in der Presserats-Entscheidung B 0095/23/2 verwiesen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss stellt keinen Verstoß gegen die presseethischen Grundsätze fest. Der Ausschuss prüfte die Berichterstattung vor allem mit Blick auf die Ziffern 2 und 8 des Kodex. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder war der Auffassung, dass der namentlich genannte Klima-Aktivist identifizierbar dargestellt werden durfte in der Berichterstattung. Mit den Klima-Aktionen bewegen sich die Mitglieder der Gruppe bewusst in die Öffentlichkeit und haben auch eine große Öffentlichkeitswirkung zum Ziel ihrer Aktionen. Der namentlich genannte Mann, der in der Öffentlichkeit durchaus ein bekannter Vertreter der Organisation ist, muss es daher hinnehmen, dass er in diesem Kontext auch identifizierbar wird. Das öffentliche Interesse überwiegt gegenüber den individuellen, schutzwürdigen Interessen.

Die Bezeichnungen „Klima-Krimineller“ sowie „Klima-Heuchler“ halten die Ausschussmitglieder für gedeckt von der Meinungsfreiheit. Es handelt sich bei der Bezeichnung „Klima-Krimineller“ um eine zulässige Bewertung der Protestaktionen, die durchaus auch strafrechtlich problematisch sind. Die Formulierung „Klima-Heuchler“ hat ebenfalls einen Tatsachenkern, stellt der Ausschuss fest. Anknüpfungspunkt ist die geplante Urlaubsreise des Mannes, die aufgrund der Länge der Schifffahrt und der Art der Überfahrt zwar zugespitzt aber noch in zulässiger Art als „Kreuzfahrt“ bewertet wird. Da die Reise begründet, warum der Mann den Gerichtstermin nicht wahrnimmt, darf diese – auch aufgrund des Umweltaspektes – durchaus seitens der Redaktion ausführlich thematisiert werden. Die von der Redaktion vertretene Sichtweise zu der Reise muss man nicht teilen, sie ist aber eine zulässige Sichtweise im Rahmen des öffentlichen Diskurses. Falsche Behauptungen werden nicht aufgestellt.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 5 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>